

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

FREITAG, DEN 15. OKTOBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von Covid-19-Impfstoffen durch Apotheken	1657	Widmung von Wegeflächen in der Straße Strindbergweg/Bezirk Altona	1660
Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von lokal emissionsfreien Taxen sowie emissionsarmen und zur Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Fahrgästen geeigneten Taxen gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	1659	Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Grot Sahl/Bezirk Altona	1660
Bekanntmachung des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.	1659	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berner Allee –	1660
Widmung einer Wegefläche in der Straße Sülldorfer Mühlenweg/Bezirk Altona.	1660	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Strutzhang –	1660
Widmung einer Wegefläche in der Straße Tischendorfweg/Bezirk Altona.	1660	Beabsichtigung einer Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Bandelstraße“	1661
		Gebührensatzung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)	1661

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von Covid-19-Impfstoffen durch Apotheken

Vom 8. Oktober 2021

Auf Grundlage von § 4 Absatz 3 MedBVS¹⁾ wird gestattet:

- Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Hamburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 ApoG²⁾ und Krankenhausapotheken nach § 4 ApoG, die in den Räumen der jeweiligen Apotheke unter Abweichung von den §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG³⁾ oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 AMWHV⁴⁾ hergestellten Covid-19-Impfstoffe „Comirnaty®“ des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech, „Vaxzevria®“ des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca, „Covid-19 Vaccine Janssen®“ des Pharmazeutischen Unternehmers Janssen-Cilag International NV sowie „Spikevax®“ des Pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain S.L. (Moderna) in den Verkehr zu bringen.

- Die Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken der Vials sowie das Kennzeichnen und die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig und nur sofern die Vor-

¹⁾ Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung) vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

²⁾ Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309).

³⁾ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274).

⁴⁾ Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202).

gaben der Prozessbeschreibung der ABDA „Versorgung mit Covid-19-Impfstoffen“ in der jeweils gültigen aktuellen Fassung sowie der jeweils anzuwendenden Standardarbeitsanweisung der Bundesapothekerkammer „Umgang mit dem Covid-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech in der Apotheke“, „Umgang mit dem Covid-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca in der Apotheke“, „Umgang mit Covid-19 Vaccine Janssen in der Apotheke“ und „Umgang mit dem Covid-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke“ in der jeweils gültigen aktuellen Fassung erfüllt werden.

3. Diese Gestattung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Gestattung endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2022. Arzneimittel, die nach Ende der Gestattung unter Abweichung von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften hergestellt werden, sind nicht mehr verkehrsfähig.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech durch Apotheken vom 31. März 2021“, die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevria® des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca durch Apotheken vom 16. April 2021“, die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Covid-19 Vaccine Janssen® des Pharmazeutischen Unternehmers Janssen-Cilag International NV durch Apotheken vom 12. Mai 2021“ und die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax® des Pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain S.L. (Moderna) durch Apotheken vom 8. September 2021“ werden aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Die Covid-19-Impfkampagne begann am 27. Dezember 2020 in Deutschland. Mittlerweile nehmen sowohl die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte als auch Privatärztinnen und Privatärzte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie die zuständigen Stellen der Länder, die von ihnen beauftragten Dritten, die Impfzentren, die mobilen Impfteams und die Krankenhäuser Impfungen gegen Covid-19 vor und sollen nun sämtlich in das Distributionssystem über die Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel einbezogen werden. Dies ist erforderlich, um weiterhin den bisher noch nicht geimpften Personen in Deutschland möglichst niedrigschwellige Impfangebote zu machen sowie erforderliche Auffrischungsimpfungen („Drittimpfungen“) vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der Versorgung ist es erforderlich, dass die Apotheken in die Lage versetzt werden, die in Großpackungen gelieferten Fertigarzneimittel entsprechend umzupacken, um diese an die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte zu liefern. Das Paul-Ehrlich-Institut als zustän-

dige Bundesoberbehörde hat mit Schreiben vom 10. September 2021 nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von den genannten Vorschriften weiterhin zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den oben genannten Impfstoffen erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel bei Einhaltung der jeweiligen oben genannten Standardarbeitsanweisungen gewährleistet sind.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der ungeimpften Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Gestattung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO⁵⁾ ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse möglich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da nur durch die Einbeziehung der Apotheken und dort erfolgende Aufteilung der Impfstoffials entsprechend der Bestellungen der Ärzte eine zügige und flächendeckende Versorgung mit dem Impfstoff möglich ist. Würde demgegenüber ein möglicher (Dritt-) Widerspruch zur aufschiebenden Wirkung führen und damit die Apotheken am Umverpacken der Impfstoffe rechtlich gehindert werden, würde die Impfkampagne verzögert werden. Durch eine weiter verzögerte Impfkampagne wäre mit erheblichen weiteren Krankheits- und Todesfällen durch Covid-19 zu rechnen. Gegenüber diesem besonderen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen etwaige private bzw. wirtschaftliche Interessen zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

⁵⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Verbraucherschutz –
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 1657

Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von lokal emissionsfreien Taxen sowie emissionsarmen und zur Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Fahrgästen geeigneten Taxen gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 6. Oktober 2021

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 BOKraft für die im Pflichtfahrgebiet Hamburg ansässigen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes sind, folgende Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 BOKraft für Taxen erteilt:

1. Die Außenspiegel der Fahrzeuge dürfen zur besseren Erkennbarkeit in der Farbe grün lackiert oder foliert werden. Hierfür sind die grünen RAL-Farbtöne RAL 6010, 6017, 6037 oder 6038 oder aber Pantone 362C, 363C, 368C oder 369C zu verwenden.
2. Auf dem Kofferraumdeckel oder der Heckklappe sowie der Motorhaube und dem Ladendeckel von Taxen dürfen Hinweise auf die Antriebsart des Fahrzeugs sowie untergeordnet Eigen- und Fremdwerbung gemacht werden. Der Umfang der Kenntlichmachung ist auf 1/3 der Gesamtfläche des Kofferraumdeckels oder der Heckklappe und der Motorhaube zu begrenzen, damit die Erkennbarkeit der Taxe durch die Farbe hell-elfenbein gewährleistet bleibt.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die lokal emissionsfrei sind (Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb oder Wasserstoffantrieb) oder die nachweislich zur Beförderung von in ihren Rollstühlen sitzenden Fahrgästen geeignet sind und höchstens 25 g/CO₂/km ausstoßen und eine rein elektrische Mindestreichweite von 100 Kilometern haben.
4. Diese Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Auflagen und Bedingungen:

1. Eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung sowie der Konzessionsauszug sind im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie ergänzender Auflagen und Bedingungen. Der Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung bleibt ausdrücklich vorbehalten in dem Fall, dass die aus dem Betrieb gewonnenen Erkenntnisse diese Maßnahme im öffentlichen Verkehrsinter-

esse oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheinen lassen.

Auf die Regelung des § 26 Absatz 2 BOKraft wird hingewiesen. Danach ist nach außen wirkende Werbung an Taxen grundsätzlich nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10. November 2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Rechtsabteilung, Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg. Zulässig ist auch die Übermittlung per elektronischem Dokument mit einer personengebundenen qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung an die Adresse verkehrsgewerbeaufsicht@hamburg.de-mail.de.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
– Rechtsabteilung –
– Verkehrsgewerbeaufsicht –**

Amtl. Anz. S. 1659

Bekanntmachung des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Die Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH hat am 15. September 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Mineralölraffinerie (Nummer 4.4.1 „G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch die Änderung des Betriebs des Gefahrstofflagers Halle 2 am Standort Moorburger Straße 16 in 21079 Hamburg beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 7 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1659

Widmung einer Wegefläche in der Straße Sülldorfer Mühlenweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 226, eine etwa 5413 m² große (Flurstück 1071 teilweise), eine etwa 2156 m² große (Flurstück 321) sowie eine etwa 1345 m² große (Flurstück 312), in der Straße Sülldorfer Mühlenweg liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Westen abzweigende Wegefläche (Flurstück 1071 teilweise) wird der Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 30. September 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1660

Widmung einer Wegefläche in der Straße Tischendorfweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 1759 m² große, in der Straße Tischendorfweg liegende Wegefläche (Flurstück 2076) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den nach Nordwesten abgehenden Wohnweg wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 30. September 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1660

Widmung von Wegeflächen in der Straße Strindbergweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 223, eine etwa 682 m² große (Flurstück 6148 teilweise), in der Straße Strindbergweg liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 30. September 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1660

Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Grot Sahl/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 25 m² große, in der Straße Grot Sahl liegende Verbreiterungsfläche (Flurstück 6538 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 30. September 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1660

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berner Allee –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Berner Allee (Flurstücke 308 [30785 m²] und 4454 [134 m²]), von Berner Heerweg bis Pezolddamm verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 24. September 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1660

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Strutzhang –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Strutzhang (Flurstück 989 [2420 m²]), vom Poppenbüttler Markt abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg zum Hennebergpark wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 24. September 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1660

Beabsichtigung einer Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Bandelstraße“

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Eißendorf, Ortsteil 710, belegene öffentliche Wegefläche Bandelstraße (Flurstück 5164), von Bremer Straße bis Gottschalkring, für den allgemeinen öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. September 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1661

Gebührensatzung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat das Gründungspräsidium nach Stellungnahme des Gründungsrats der Beruflichen Hochschule Hamburg am 20. September 2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen der BHH werden Verwaltungsgebühren gemäß folgender Bestimmungen und der Anlage erhoben. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Die Verwaltungsgebühren werden durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze bestimmt.

(2) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Als Auslagen werden die Kosten des Versands von Unterlagen per Post, ausgenommen der Entgelte für einfache Postdienstleistungen, erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Postdienstleisters. Auslagen sind auch bei vorliegender Gebührenbefreiung zu erstatten.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Die Abnahme von Prüfungen an der BHH ist mit Ausnahme der in § 5 genannten Prüfung gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt. Im Übrigen gelten die Gebühren gemäß der Anlage.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Pflicht zur Entrichtung gemäß der Anlage entsteht mit der Stellung des Antrags oder bei Vereinbarung eines Zahlungstermins mit dessen Eintreten.

(2) Sofern in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Gebühr ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Vorauszahlung zu entrichten.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Die Gebühr für eine Prüfung nach § 38 HmbHG wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Wird die Zulassung zu der in der Anlage aufgeführten Prüfung nach § 38 HmbHG versagt, so entfällt die Gebühr.

(2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung gemäß Absatz 1 ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

(3) Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in Anlehnung an die in der Anlage bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 9,- Euro bis 1.500,- Euro erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der BHH sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

§ 6

Gebührenbescheid

Die BHH setzt Gebühren und Auslagen durch einen Gebührenbescheid fest. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheids kann schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder mündlich erfolgen.

§ 7

Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass

(1) Die BHH kann Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung

mit einer erheblichen Härte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würde.

(2) Die BHH kann für Gebühren im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach der Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person.

§ 8

Anpassungsklausel

Die festgesetzten Gebühren werden in regelmäßigen Abständen von längstens drei Jahren überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

§ 9

Datenschutz

Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BHH ist der § 111 HmbHG, im Übrigen das HmbDSG. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der BHH erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das HmbHG oder das HmbDSG es zulassen. Nach Beendigung des Vorganges und der erforderlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

§ 10

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 20. September 2021

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Amtl. Anz. S. 1661

Anlage

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Anfertigung einer Zweitschrift Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplements oder Transcript of Records; je Dokument	25
2.	Ausstellung von Bescheinigungen z.B. Studien- oder Immatrikulationsbescheinigungen* aller Art, Bescheinigungen über gezahlte Gebühren und Beiträge (die Aufzählung ist nicht abschließend)	9
3.	Zweitschriften von Bescheinigungen außer der unter 1. und 2. genannten Unterlagen z. B. Exmatrikulation (die Aufzählung ist nicht abschließend)	9
4.	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift (ausschließlich bei Vorlage eines Originals der BHH) für die erste Seite jede weitere Seite	9 0,80
5.	Ausstellung Studierendenausweis nach Verlust	30
6.	Verspätete Rückmeldung, Beurlaubung oder Immatrikulation	30
7.	Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen	30
8.	Widersprüche Erfolgreiche Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten. Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen. Gebühren werden je Aufwand berechnet; von 30,- Euro bis 420,- Euro	30-420
9.	Durchführung der Eignungsprüfung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	300
10.	Sonderdienstleistungen für komplexe Dienstleistungen wie z.B. umfangreiche schriftliche Auskünfte, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist (die Aufzählung ist nicht abschließend) Gebühren werden nach Aufwand berechnet; von 50,- Euro bis 450,- Euro	50-450

* zusätzlich zu den regulär ausgestellten Bescheinigungen.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Rahmenvereinbarung über die sukzessive Lieferung von Flachwäsche für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung von Flachwäsche
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die sukzessive Lieferung von Flachwäsche für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.
Ort der Leistungserbringung:
22335 Hamburg, alle Hamburger Justizvollzugsanstalten
- 6) Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1 Bettwäsche
Los-Nr. 2 Handtücher
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023
Mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=p5FWNGbOKt4%253d>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. November 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Dezember 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40 / 60

Hamburg, den 30. September 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1317

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Gefangenenbekleidung

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Lieferung von Gefangenenbekleidung
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Gefangenenbekleidung für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.
Ort der Leistungserbringung:
22335 Hansestadt Hamburg
- 6) Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1: Arbeitskleidung für Insassen
Beschreibung: Arbeitskleidung für Insassen
Los-Nr. 2: Bekleidung für Insassen
Beschreibung: Bekleidung für Insassen
Los-Nr. 3: Unterwäsche
Beschreibung: Unterwäsche
Los-Nr. 4: Handschuhe
Beschreibung: Arbeitshandschuhe
Los-Nr. 5: Freizeitschuhe
Beschreibung: Turn- und Badeschuhe
Los-Nr. 6: Arbeitsschuhe
Beschreibung: Arbeitsschuhe mit und ohne Kappen
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023
Mit jährlicher Option auf Vertragsverlängerung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=8%252bFKfSI0IK0%253d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

29. November 2021, 12.00 Uhr

Bindefrist: 30. Dezember 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis

Hamburg, den 4. Oktober 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1318

Nichtoffenes Verfahren (EU) [VOB]

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland

- b) Nichtoffenes Verfahren (EU) [VOB]

- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- d) Bauleistung

- e) 21109 Hamburg

- f) Maßnahme: Am Stadtrand 62, Quellensanierung
Leistung: Durchführung von Sanierungsarbeiten (Quellensanierung: Bodenaustausch)

Vergabe-Nr.: **BUKEA-NOV-N2-700/21**

Durchführung von Sanierungsarbeiten

(Quellensanierung: Bodenaustausch)

Auf dem Grundstück Am Stadtrand 62 in Hamburg-Wandsbek wurde seit etwa den 1930er Jahren bis etwa ins Jahr 2000 ein Unternehmen zur Herstellung von Bautenschutz-, Pflege- und Reinigungsmitteln betrieben. Für das Grundstück ist ein LCKW/BTEX-Schadensfall dokumentiert, der seit Jahren durch die zuständige Behörde hinsichtlich der Veränderung und Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit überwacht wird.

Das Grundstück ist in den Besitz der FHH gekommen und soll aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes saniert werden, damit zukünftig eine gefahrlose Nutzung und wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes möglich ist (Baureifmachung).

Die übergeordneten Planungsziele für die zukünftig gefahrlose Nutzung des Grundstückes sind die Quellensanierung durch Bodenaustausch sowie die Baureifmachung (Kampfmittelfreiheit, Flächenrecycling).

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Durchführung von:

– Kampfmitteluntersuchungen in kontaminierten Bereichen

– Erdarbeiten (u.a. Großlochbohrungen) in kontaminierten Bereichen

– Transport von Aushubböden zur Entsorgung

– Entsorgung der Aushubchargen

– Erdbauliche Wiederherstellungsarbeiten

- g) Entfällt

- h) Entfällt

- i) Vom 23. Juni 2022 bis 6. März 2023

Änderungen im Zeitplan behält sich die Auftraggeberin ausdrücklich vor.

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=50KGa6PbS5Y%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt

- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 3. November 2021, 9.30 Uhr
22. Dezember 2021

- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

- q) Deutsch

- r) Niedrigster Preis

- s) Entfällt

- t) Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme.

- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Referenzen im Anlagenbau und –betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen

- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230, Fax: +49 40427940997

Hamburg, den 3. Oktober 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1319

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 049 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0327**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Zollamt Ahrensburger Straße 116, 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Demontage von zwei Lufterhitzern.
Demontage von einem Warmlufterhitzer.
Montage eines Warmlufterhitzer mit Brennwerttechnik und mit Abgasanlage.
Montage von zwei Lufterhitzer inkl. den Anschluss an Elektro- sowie an die Heizungsleitung.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 49. KW 2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 52. KW 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D444766671>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 27. Oktober 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 24. November 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

- r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

- s) Eröffnungstermin

27. Oktober 2021 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

- u) Entfällt

- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gebäudereinigung in der Schule An der Seebek, Fabriciusstraße 150, 22177 Hamburg ab 1. April 2022 bis auf weiteres
Ausgeschrieben ist die Unterhaltsreinigung in der Grundschule an der Seebek, Fabriciusstraße 150, 22177 Hamburg, ab dem 1. April 2022 bis auf weiteres. Neben den Schulgebäuden sind eine Sport- und eine Gymnastikhalle zu reinigen.
Ort der Leistungserbringung: 22177 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. April 2022 bis auf Weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%252baQOIm3uioo%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 28. Oktober 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. April 2022
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018:
Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 3. September 2021

Die Finanzbehörde

1321

Offenes Verfahren

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
- Vergabenummer: **SBH VOB OV 171-21 IE**
- Verfahrensart: Offenes Verfahren
- Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzbau Schule, Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg
- Bauftrag: Erdarbeiten
- Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 239.000,- Euro
- Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. Juni 2023
- Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. November 2021 um 10.00 Uhr
- Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
- Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
- Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
- Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
- Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
- Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
- Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
- Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>
- Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. September 2021

Die Finanzbehörde

1322

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

421 II 2/21. Frau **Anja Niehues**, Achter de Kark 1, 21035 Hamburg und Frau **Susan Seiler**, Turnhallestraße 2, 4663 Aarburg Schweiz haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Billwerder, Blatt 430 und 2387, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 204,52 Euro mit 5 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter: Herr Ernst Christian Jakob Lang.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 24. Januar 2022 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 22. September 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**
Abteilung 421

1323

Terminsbestimmung

323 K 1/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 12. Januar 2022, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, Raum 245, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Groß-Flottbek. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 44/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Terrassenfreisitz und Keller, SE-Nummer 165, Blatt 5661 BV 1 an Grundstück Gemarkung Groß Flottbek, Flur, Flurstück 3166, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Schreinerweg 24, 26, 28, 30, 32, 6.371 m², Gemarkung Groß-Flottbek, Flur, Flurstück 3233, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Böttcherkamp, Schreinerweg 27, 29, 31, 33, 35, 37, 4.829 m², Gemarkung Groß-Flottbek, Flur, Flurstück 3234, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Schreinerweg 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 8.198 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die unbewohnte Zwei-Zimmer-Wohnung liegt im Erdgeschoss des Hauses Schreinerweg 28. Sie verfügt über einen Eingangsflur, Hauptflur, Wohnzimmer mit Zugang zu einem separaten Schlafzimmer sowie Küche und Vollbad mit WC. Wohnfläche: etwa 61,4 m². Die Terrasse ist zur Gartenseite mit südlicher und westlicher Sonnenausrichtung gelegen. Kellerraum. Wärmeversorgung zentral durch Gasheizung, Warmwasserversorgung dezentral.

Die Wohnung befindet sich in einer etwa 1972/1973 errichteten Wohnanlage, bestehend aus drei- bis viergeschossigen Wohnhäusern mit insgesamt 206 Wohneinheiten plus Tiefgaragen.

Bietinteressenten müssen am Tag der Versteigerung nachweisen, dass sie

entweder wirksam geimpft sind, genesen sind, oder getestet sind (Test durch Drittanbieter, kein Eigentest). Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Verkehrswert: 205.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung;

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. Oktober 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1324

1668

Freitag, den 15. Oktober 2021

Amtl. Anz. Nr. 81

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 061-21 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abbruch, Doggerbankweg 17 in 21119 Hamburg
Bauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 350.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. November 2021,
Fertigstellung: ca. Dezember 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. Oktober 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1325